

Beitragsschlüssel VDGH

Beitragspflichtig ist der Netto-Inlands-Umsatz (§ 10 I VDGH-Satzung) in Deutschland, den die Mitgliedsfirma fakturiert oder fakturieren lässt. Dabei ist unerheblich, ob konzerninternen spezielle Abrechnungsmodalitäten bestehen. Beitragspflichtig ist der Umsatz in Deutschland, den die Mitgliedsfirma mit ihrer Vertriebsorganisation mit den nachfolgend definierten Produkten bei Kunden in Deutschland erzielt und die diesen in Rechnung gestellt werden, sei es auch über eine im Ausland angesiedelte Rechnungserstellungs- oder Rechnungsempfängerstelle.

- Beitragspflichtig ist primär der Umsatz mit In-vitro-Diagnostika gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) und der Umsatz mit Medizinprodukten gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (MDR), sofern diese diagnostische Werte generieren.
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit diagnostischen Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 der VDGH-Satzung.
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit Veterinär diagnostika gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Arzneimittelgesetz (AMG).
- Der Beitragssatz beträgt einheitlich für alle Produkte und Dienstleistungen bis zu einer Umsatzhöhe von 50 Mio. € 0,080 Prozent.
- Umsätze über 50 Mio. € werden mit einem Satz von 0,030 Prozent, Umsätze über 500 Mio. € mit einem Satz von 0,020 Prozent zur Beitragsberechnung herangezogen.
- Für Mitgliedsfirmen, die keinen Umsatz mit In-vitro-Diagnostika, Medizinprodukten oder diagnostischen Dienstleistungen machen, sondern nur mit Vorprodukten hierfür, Zubehör oder Laborsoftware für die Verwendung mit einem In-vitro- Diagnostikum oder Tests/Geräten für z. B. Forschungs-, Lebensmittel-, Pharma-, Umwelt- und Kosmetikanalysen (Life Science Research), ist der Umsatz mit diesen Produkten in Deutschland beitragspflichtig mit der Differenzierung nach Umsatzgrenzen wie oben.
- Der Mindestbeitrag beträgt 5.000,00 €. Er wird voll auf die umsatzbezogenen Beiträge angerechnet.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Beitragspflichtiger Umsatz

1. Der Umsatz mit Diagnostika umfasst:

- Reagenz(produkte), Kalibriersubstanzen, Kontrollmaterial, Kits zur Untersuchung menschlicher (Art 2 Abs. 2 IVDR) und tierischer Proben.
- Analysengeräte inklusive der dazugehörigen Software zur Verwendung mit obigen Reagenzien und
- Ersatzteile und Zubehör/Verbrauchsartikel sowie Service für diese, sowie
- labordiagnostische Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 der VDPH-Satzung.

2. Der Umsatz mit Medizinprodukten (Art. 2 Abs. 1 MDR), die ausschließlich einen diagnostischen Messwert generieren, z.B. sensorgestützte Messsysteme für die Glukosemessung.

3. Wenn kein Umsatz im Sinne der Ziffern 1 und 2 gemacht wird umfasst dies:

- Reagenz(produkte), Kalibriersubstanzen, Kontrollmaterial zur Untersuchung von Lebensmitteln, Pharmaprodukten, Umweltproben, Kosmetikprodukten und ähnlichem mehr (z.B. Forschungsreagenzien) und
- Vorprodukte für die Herstellung obiger Reagenzien.
- Geräte zur Verwendung mit obigen Reagenzien, Zubehör und Software inklusive Dienstleistungen, Lizenzen und Softwarepflegeverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 4 der VDPH-Satzung und
- Vorprodukte für die Herstellung obiger Analysengeräte.

Beträgt der Umsatz einer Mitgliedsfirma mehr als 500 Mio. €, so kommt der gestaffelte Beitragssatz wie folgt zur Anwendung.

Beispiel:	Gesamtumsatz	600 Mio. € (= 100%)
	davon 50 Mio. € Umsatz	mit 0,080 % = 40.000,00 €
	davon 450 Mio. € Umsatz	mit 0,030 % = 135.000,00 €
	davon 100 Mio. € Umsatz	mit 0,020 % = 20.000,00 €
		Mitgliedsbeitrag 195.000,00 €